

231 SN - 196/ME



An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Sachbearbeiter:
Hr. Mag. Anders
Klappe: 1202

R. Mai 2001

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz-RFG) geändert wird;
GZ. 602.443/003-V/4/2001.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundestheater-Holding GmbH nimmt zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf - Rundfunkgesetz-RFG - wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 7:

Die Bundestheater-Holding GmbH hat größtes Interesse daran, dass im Rahmen des ORF ein Kulturkanal betrieben werden kann. Der Entwurf sieht in § 3 Abs. 7 vor, dass alle Aktivitäten, die über den in den Absätzen 1 bis 6 normierten öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag hinaus gehen, ohne Verwendung von Gebühreneinnahmen, das heisst, gewinnorientiert durchgeführt werden müssen. Mit dieser Bestimmung wäre aber die Idee eines Kulturkanals nicht mehr aufrechtzuerhalten, da die Kosten eines derartigen Projektes jedenfalls nicht ausschließlich oder auch nur überwiegend über den Markt finanziert werden können.

Dr. Georg Springer

Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH
Firmenbuch FN 184066 k, Handelsgericht Wien, DVR 1018001
Goethegasse 1, 1010 Wien, Telefon: 51444/1100, Fax: 51444/1109
eMail: office@bundestheater.at internet: www.bundestheater.at

Zu § 4 Abs. 1:

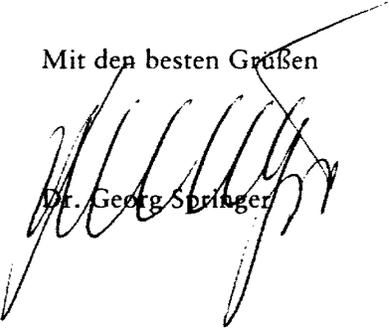
§ 4 Abs. 1 des Entwurfs definiert in den Zahlen 1 bis 15 detailliert den Programmauftrag des ORF und normiert, dass sich das Angebot an der Vielfalt der Interessen aller Hörer und Seher zu orientieren und sie ausgewogen zu berücksichtigen hat. Diese Bestimmung würde bedeuten, dass die in den vergangenen Jahren vom ORF verstärkt als Programmbestandteil - auch im Hauptabendprogramm - eingesetzten Theater- und Opernaufführungen nicht mehr oder nur mehr sehr eingeschränkt möglich wären, da hier der Gesetzgeber den Gestaltungsspielraum des ORF unnötig einengt.

Der Erfolg von Theater- und Opernaufführungen hängt nicht nur von der Auswahl des Stückes ab, sondern auch von der optimalen Programmierung, das heisst insbesondere vom jeweiligen Komplementärprogramm. Daher sollte alles vermieden werden, was zu einer Einschränkung der freien Programmierung des ORF führen würde.

Zu § 17 Abs. 2

Durch die Einschränkung des Sponsorings, infolge der Einrechnung von Sponsorhinweisen in die Werbezeit, was zu einer Verteuerung des Sponsoring führt, durch das Verbot von Product Placement in Kultursendungen sowie das Verbot von Patronanzhinweisen während der Sendung wird das Sponsoring von Kulturereignissen wesentlich behindert. Die Bestimmung des § 17 Abs. 2 des Entwurfs würde zahlreiche Übertragungen, aber auch Kooperationen im Kunstbereich unmöglich machen. Die Bundestheater-Holding GmbH setzt sich für einen breiten und uneingeschränkten Zugang zu kulturellen Veranstaltungen vor allem im Wege von Übertragungen durch den ORF ein, was aber wohl nur mit Hilfe der eingangs erwähnten Formen der Werbung und Patronanzsendungen auch weiterhin möglich sein wird.

Mit den besten Grüßen


Dr. Georg Springer